

Business in Spanien



Spanien ist seit 1986 Mitglied der Europäischen Union und gehört seit 1999 zur Eurozone (mit Einführung des Euro als physische Währung im Jahr 2002). Als Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) nutzt Spanien zudem Klauseln zum Informationsaustausch in den internationalen Steuerabkommen, um Transparenz und Compliance der beteiligten Staaten untereinander zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang zeichnet sich die Devisenkontrollpolitik in Spanien durch eine deutliche Deregulierung aus, vor allem im Hinblick auf die Devisenregelung und ausländische Investitionen. Allerdings müssen nach wie vor bestimmte Meldepflichten erfüllt werden.

Generell unterliegen ausländische Investitionen in Spanien erst dann der Meldepflicht, wenn sie getätigt wurden. Der Kapitalverkehr und die Devisenkontrollen sind also völlig unreguliert, sodass die Investoren unabhängig von der Branche, in der sie tätig sind, weitgehend Handlungsfreiheit haben.



Geschäftsklima

Spanien ist eine der führenden Volkswirtschaften Europas und zeichnet sich durch Handelsöffnung und wirtschaftliche Dynamik aus. Seit der COVID-19-Krise hat es die Wachstumsraten der anderen EU-Länder stets übertroffen und eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Expansion verzeichnet. Im Jahr 2024 wuchs das spanische BIP nach Angaben des Nationalen Statistikinstituts (INE) um 2,5 % und damit fünfmal mehr als der europäische Durchschnitt.

Mit 1,6 Bio. € BIP ist Spanien die viertgrößte Volkswirtschaft in der Europäischen Union und die vierzehntgrößte der Welt. Das Land hat sich auch als führendes Ziel für internationale Investitionen positioniert und steht beim Zufluss ausländischer Direktinvestitionen (ADI) weltweit auf Platz 13. Im Jahr 2023 bezog Spanien 28,215 Mrd. Euro an ADI, was seine große Attraktivität für internationale Unternehmen zeigt.

Spanien ist Sitz von mehr als 18.366 ausländischen Unternehmen und somit ein attraktiver Wirtschaftsstandort. Darüber hinaus sind 70 der 100 größten Unternehmen der Liste Forbes Global 2000 in Spanien tätig. Das unterstreicht seine Bedeutung als strategischer Standort für multinationale Konzerne.

Strategischer Marktzugang

Spanien gilt als strategisches Tor zu den Märkten der Europäischen Union, Nordafrikas, des Nahen Ostens und Lateinamerikas. Der spanische Inlandsmarkt bildet eine solide, diversifizierte Verbraucherbasis mit einer 49,07 Millionen starken Bevölkerung. Hinzu kamen im Jahr 2024 fast 94 Mio. internationale Besucher – eine Rekordzahl, die das Land als eines der attraktivsten Reiseziele weltweit konsolidiert.

Europäischer Markt: Spanien bietet freien Zugang zur EU und ihren 500 Mio. Verbrauchern mit der höchsten Kaufkraft der Welt.

Zugang zu Lateinamerika: Starke kulturelle und wirtschaftliche Bindungen erleichtern die Expansion von Unternehmen in Lateinamerika, wo sie mehr als 600 Mio. Verbraucher erreichen.

MENA-Region: Spanien ermöglicht auch den Zugang zu den Märkten im Nahen Osten und Nordafrika (MENA) mit einer Gesamtbevölkerung von 500 Millionen Verbrauchern.

Spaniens Wirtschaftsperspektiven ab 2024

Den Wirtschaftsprognosen der Europäischen Kommission (2024) zufolge verzeichnet das spanische BIP im Jahr 2024 ein starkes Wachstum von 3 %, gefolgt von 2,3 % im Jahr 2025 und 2,1 % im Jahr 2026. Dieses Wachstum basiert vor allem auf starken Verbraucherausgaben, einem robusten Arbeitsmarkt und anhaltenden Investitionen in Schlüsselsektoren wie erneuerbare Energien, Technologie und Infrastruktur.

Wesentliche Wirtschaftsprojektionen

Inflation: Sie geht voraussichtlich zurück und liegt 2024 bei 2,8 % und 2025 bei 2,2 % und stabilisiert sich 2026 bei 2 %.

Arbeitslosigkeit: 11,5 % lautet die Prognose für 2024, mit einem Rückgang auf 11 % im Jahr 2025 und auf 10,7 % im Jahr 2026.

Öffentliches Defizit: Man rechnet mit 3,0 % des BIP im Jahr 2024, einem Rückgang auf 2,6 % im Jahr 2025 und 2,7 % im Jahr 2026.

Außenhandel

Spanien ist seit 1995 Mitglied der Welthandelsorganisation (WHO) und erhebt als EU-Mitglied den Gemeinsamen Zolltarif auf Waren aus Drittländern.

Gemäß den EU-Rechtsvorschriften unterliegen bestimmte Waren besonderen Handelsanforderungen und erfordern beispielsweise Einfuhrlicenzen, Agrar-/ Veterinär- oder Pflanzengesundheitszeugnisse sowie pharmazeutische Unterlagen. Fehlen diese Dokumente, kann es zu erheblichen Verzögerungen bei den Zollverfahren und in einigen Fällen sogar zu einer vorübergehenden Stilllegung der Ware kommen.

Darüber muss ein Zollvertreter für die Abwicklung der entsprechenden Formalitäten bestellt werden. Nicht-EU-Importeure müssen ferner einen Steuervertreter für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer ernennen, deren Erstattungsfähigkeit besonderen Bedingungen unterliegt, wie in den geltenden Vorschriften festgelegt ist.

Handelsabkommen

Die EU unterhält Freihandelsabkommen mit Verbänden und Ländern, die einen besseren gegenseitigen Marktzugang ermöglichen.

Darüber hinaus hat Spanien fast 90 bilaterale Abkommen mit anderen Ländern abgeschlossen, die für jedes der Unterzeichnerländer einen Rahmen zum Schutz ausländischer Investitionen in Spanien bieten.

Außenhandelszonen

Spanien hat mehrere Freihandelszonen (FHZ), verteilt über das gesamte Festland und die Inseln, sowie in den wichtigsten Flug- und Seehäfen.

Politik für ausländische Direktinvestitionen

Als EU-Mitglied vertritt Spanien die Grundsätze der Niederlassungsfreiheit und des Diskriminierungsverbots. So können ausländische Investoren unter gleichen Bedingungen wie einheimische Investoren agieren. Darüber hinaus fördert die spanische Regierung weiterhin eine investitionsfreundliche Politik und bietet Anreize wie Steuervergünstigungen, Subventionen und Unterstützungsprogramme, um internationale Unternehmen anzulocken. Dank dieser Initiativen festigt Spanien seine Position als attraktives Ziel für ausländische Investitionen, insbesondere in strategischen Sektoren wie Technologie, erneuerbare Energien und Infrastruktur.

Gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) liegt die Volkswirtschaft Spanien weltweit auf Rang 14 und EU-weit auf Rang 4.



Steuerregelung

Wesentliche direkte Steuern in Spanien:

Körperschaftsteuer (KSt): Sie gilt für Unternehmen, die in Spanien steuerlich ansässig sind und mit ihrem weltweiten Einkommen besteuert werden. Ein Unternehmen gilt für Zwecke der Körperschaftsteuer als in Spanien steuerlich ansässig, wenn es nach spanischem Recht gegründet wurde oder den eingetragenen Sitz oder die tatsächliche Geschäftsleitung in Spanien hat. Der allgemeine KSt-Steuersatz beträgt 25 %.

Ab 1. Januar 2025 wird der Steuersatz für KMU und Kleinunternehmen schrittweise gesenkt:

Neue Körperschaftsteuersätze für KMU und Kleinunternehmen		Steuerzeiträume ab			
		2025	2026	2027	ab 2028
Kleinunternehmen	Steuermessungsgrundlage bis 50.000 EUR	21 %	19 %	17 %	
	Mehrbetrag von über 50.000 EUR	22 %	21 %	20 %	
KMU	Mehrbetrag	24 %	23 %	22 %	21 %

Holdinggesellschaften können diese Ermäßigungen nicht in Anspruch nehmen. Bei Konzernen wird der Gesamtumsatz für die Anwendung der ermäßigten Sätze berücksichtigt.

Beteiligungsertragsbefreiung: In Spanien kann eine 95%ige KSt-Befreiung Anwendung finden, wenn die Anforderungen für die Beteiligungsertragsbefreiung eingehalten werden. Mit dieser Sonderregelung kann die effektive Besteuerung auf 1,25 % gesenkt werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

i) das spanische Unternehmen besitzt $\geq 5\%$ der Tochtergesellschaft für ≥ 1 Jahr und ii) ausländische Tochtergesellschaften werden mit $\geq 10\%$ besteuert oder in einem Land mit DBA mit Auskunftsklausel.

Werden die Voraussetzungen für die Beteiligungsfreistellung nicht erfüllt, so gilt der allgemeine Körperschaftsteuersatz (25 %). In solchen Fällen kann jedoch eine internationale Steuergutschrift angewendet werden, um die Doppelbesteuerung abzumildern.

Besondere Steuerregelung für ausländische Holdinggesellschaften (ETVE): Diese Regelung in Spanien sieht eine 95%ige Befreiung von Dividenden und Kapitalgewinnen inländischer oder ausländischer Tochtergesellschaften sowie den Wegfall von Quellensteuern auf Dividenden und Kapitalgewinne an nicht ansässige Gesellschafter.

Um in den Genuss dieser Regelung zu kommen, muss das Unternehmen seit wenigstens einem Jahr eine Mindestbeteiligung von 5 % halten, und die ausländischen Tochtergesellschaften müssen einer der spanischen Körperschaftsteuer ähnlichen Steuer mit einem Mindestsatz von 10 % unterliegen oder in einem Land ansässig sein, das ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Spanien geschlossen hat.

Darüber hinaus müssen die ETVE ihre Investitionen aktiv verwalten, dürfen nicht als Mantelgesellschaften betrachtet werden und müssen über ausreichende Mittel verfügen. Wenngleich keine bestimmte Rechtsform vorgeschrieben ist, haben sie in der Regel die einer spanischen GmbH (*Sociedad Limitada, SL*). Die Regelung ist fakultativ und muss der spanischen Steuerbehörde gemeldet werden.

• **Einkommensteuer (IRPF):** Diese Steuer gilt für natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Spanien und wird auf ihr weltweites Einkommen erhoben. Das ihr unterliegende Einkommen wird in zwei Kategorien unterteilt: die allgemeine Bemessungsgrundlage, darunter Arbeitseinkünfte und Mieteinnahmen, und die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung von Sparguthaben, die Zinsen, Dividenden und Kapitalerträge aus der Übertragung von Vermögenswerten umfasst.

- Die allgemeine Bemessungsgrundlage kann bei einem progressiven Steuersatz zwischen 19 % und 54 % liegen (variiert je nach Region), und für die Bemessungsgrundlage der Zinsbesteuerung gilt ein progressiver Steuersatz zwischen 19 % und 30 %.

Natürliche Personen unterliegen in Spanien auch der Vermögensteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Beckham-Regelung: Diese auch als Beckham-Gesetz bekannte Sonderregelung bietet den Begünstigten verschiedene Steuervorteile, vor allem die Besteuerung zu festen Sätzen (24 % bis 600.000 € und 47 % über 600.000 €) und die Befreiung von der Besteuerung in Spanien für Zinserträge, die während der Anwendung der Steuerregelung außerhalb Spaniens erzielt werden.

Hinsichtlich der Vermögensteuer werden die Begünstigten dieser Sonderregelung ausschließlich in Spanien mit Immobilien und Vermögenswerten besteuert, die sie auf spanischem Staatsgebiet besitzen (dieses Kriterium gilt auch für die Steuer auf Großvermögen).

Um die Sonderregelung in Anspruch nehmen zu können, muss der Steuerpflichtige mehrere Voraussetzungen erfüllen. So darf er unter anderem in den letzten fünf Jahren vor der Beantragung der Sonderregelung nicht als in Spanien steuerlich ansässig gegolten haben.

Neben dieser zeitlichen Voraussetzung ist zu beachten, dass die Ankunft des Steuerpflichtigen in Spanien mit einem der im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Fälle in verbunden sein muss:

- Anstellung bei einem spanischen Unternehmen
- Ernennung zum Verwaltungsratsmitglied eines spanischen Unternehmens (mit gewissen Einschränkungen im Falle von Vermögensverwaltungsgesellschaften)
- Telearbeit für einen ausländischen Arbeitgeber
- Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit in Spanien, die als Unternehmenstätigkeit betrachtet wird.
- Erbringung von Dienstleistungen als hochqualifizierte Fachkraft unter bestimmten Umständen

Zusätzlich zu den genannten Fällen kann diese Sonderregelung seit 2023 auch auf den Ehepartner der steuerpflichtigen Person und deren Kinder unter 25 Jahren angewendet werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

- **Einkommensteuer für Nichtansässige (IRNR):** Nicht ansässige natürliche und juristische Personen, die über keine ständige Niederlassung im Land verfügen, werden ausschließlich mit den auf spanischem Gebiet erzielten Einkünften und Gewinnen besteuert. Zur Bestimmung der geltenden steuerlichen Behandlung muss festgestellt werden, ob der Steuerpflichtige eine ständige Niederlassung in Spanien hat oder nicht.

Der allgemeine Steuersatz für Nichtansässige beträgt 24 % (19 % für Personen mit Steuersitz in der EU). Für Zinserträge und Kapitalgewinne gilt allerdings ein Satz von 19 %.

Nicht ansässige Unternehmen, die in Spanien über eine ständige Betriebsstätte tätig sind, unterliegen dem allgemeinen Körperschaftssteuersatz von 25 %.

Wesentliche indirekte Steuern in Spanien:

- **Umsatzsteuer (IVA)*:** Gewerbliche Warenlieferungen oder Dienstleistungen sowie Einfuhren und innergemeinschaftliche Warenkäufe unterliegen der spanischen Umsatzsteuer zum allgemeinen Satz von 21 %. Je nach Art der Waren oder Dienstleistungen gelten ermäßigte Sätze (10 % und 4 %) und spezifische Steuerbefreiungen.

Unternehmer aus Nicht-EU-Ländern haben unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf Erstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer und sind zur Bestellung eines Steuervertreeters in Spanien verpflichtet.

Einige Geschäfte sind von der Umsatzsteuer befreit, beispielsweise Finanz- und Versicherungsgeschäfte, Gesundheits- und Bildungsdienste.

- **Steuer auf Vermögensübertragungen und beurkundete Rechtsgeschäfte:** Diese betrifft drei Steuertatbestände, nämlich Vermögensübertragungen, gesellschaftsrechtliche Transaktionen und beurkundete Rechtshandlungen. Diese Steuer kann bei von Immobilienübertragungen von großer Bedeutung sein.
- Was die örtlichen Steuern betrifft, so wird die Gewerbesteuer (IAE) auf die Ausübung von Geschäftstätigkeiten durch Unternehmen mit mehr als 1 Million Euro Umsatz erhoben. Diese jährliche Steuer wird von Stadt- und Gemeindeverwaltungen abgewickelt und von Unternehmen erhoben, die ihre Tätigkeit in der jeweiligen Gemeinde ausüben. Darüber hinaus gibt es weitere örtliche Steuern, die unter anderem den Besitz und die Übertragung von Immobilien oder Fahrzeugen und Bauarbeiten betreffen.
- **Verbrauchssteuern*:** Alkohol, Tabak, Mineralöle und Elektrizität sind verbrauchssteuerpflichtig.



*Für die Umsatzsteuer und die Verbrauchssteuern erheben Ceuta und Melilla eigene indirekte Steuern, ähnlich den oben erläuterten Steuern.

Unternehmensgründung

Es gibt auch in Spanien zwei wesentliche Unternehmensformen: *Sociedad Anónima* (S.A.), die Aktiengesellschaft, und *Sociedad Limitada* (S.L.), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Haftung der Anteilseigner beschränkt sich in der Regel auf die Höhe des eingebrachten Eigenkapitals der Gesellschaft. Für die Gründung einer S.A. ist ein Mindestkapital von 60.000 € erforderlich. Die *Sociedad Limitada* ist die am häufigsten gewählte Rechtsform für nicht börsennotierte Unternehmen. Das Mindestkapital für die Gründung einer S.L. beträgt 3.000 €.

Das spanische Gesellschaftsrecht sieht auch die so genannte Europäische Gesellschaft (*Sociedad Anónima Europea*) vor, eine im EU-Rechtsrahmen anerkannte Form der supranationalen Gesellschaft. Sie dehnt die Niederlassungsfreiheit auf das EU-Gebiet aus und ermöglicht die Unternehmenstätigkeit nach denselben Vorschriften, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gelten.

Diese Gesellschaftsform richtet sich vor allem an Großinvestoren mit einem eingezahlten Mindestkapital von 120.000 €, steht jedoch auch mittleren und sogar kleineren Unternehmen offen.

Schließlich existieren in Spanien weitere Formen der Unternehmens- oder Projektorganisation, die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Dazu zählen unter anderem: Arbeitsgemeinschaften (*UTE*), Verträge über Gemeinschaftskonten, Gütergemeinschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

Beschäftigung

Spanien bietet einen strukturierten Arbeitsmarkt mit klaren Vorschriften für Löhne, Freistellungsregelungen, Telearbeit, Arbeitslosengeld, Ruhestand und Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Diese Maßnahmen gewährleisten den Arbeitnehmerschutz und fördern ein ausgewogenes Beschäftigungsumfeld.

- **Arbeiten in Spanien:** In Spanien dürfen sowohl Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten als auch Staatsangehörige von Nicht-EU-Ländern mit gültiger Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis einer Erwerbstätigkeit nachgehen.
- **Mindestlohn in Spanien im Jahr 2025:** 1.184 € pro Monat oder 16.576 € pro Jahr (einschließlich 12 Monats- und zwei Sonderzahlungen). Die Tarifverträge sehen jedoch Pflichtlöhne vor, die in der Regel über dem genannten Mindestlohn liegen.
- **Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub:** In beiden Fällen handelt es sich um 16 Wochen bezahlten Urlaub. Seit 2021 sind beide Urlaube in Dauer und Bedingungen angeglichen worden.
- **Elternzeit:** 8 Wochen bezahlter Urlaub für jeden Elternteil, bis das Kind 8 Jahre alt ist.
- **Telearbeit:** Die spanischen Vorschriften zur Telearbeit erfordern unter bestimmten Umständen individuelle Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und -nehmer. Diese müssen mehrere Aspekte abdecken, wie z. B. Entlohnung, Verhütung berufsbedingter Risiken und Verteilung der Arbeitszeit (Präsenz- vs. Telearbeit). In Tarifverträgen können zusätzliche Anforderungen festgelegt sein.
- **Arbeitslosengeld:** Um bestimmte Leistungen zu erhalten, muss ein Arbeitnehmer in den letzten sechs Jahren mindestens 360 Tage lang Sozialversicherungsbeiträge gezahlt haben.
- **Ruhestand:** Derzeit wird das Rentenalter schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.
- **Beendigung des Arbeitsverhältnisses:** Ein Arbeitsverhältnis kann aus verschiedenen Gründen beendet werden, z. B. Kündigung, Ruhestand, einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Entlassung. Jede Art der Beendigung unterliegt unterschiedlichen Regeln und Folgen.

Kontakt | Andersen Iberia

Madrid

C/ Velázquez, 110 - 28006
Tel.: +34 917 813 300
madrid@es.Andersen.com

Barcelona

Avda. Diagonal, 618 - 08021
Tel.: +34 931 311 444
barcelona@es.Andersen.com

Valencia

C/ Pintor Sorolla, 1 - 46002
Tel.: +34 963 527 546
valencia@es.Andersen.com

Sevilla

C/ Cardenal Bueno Monreal, 50 - 41013
Tel.: +34 954 280 299
sevilla@es.Andersen.com

Málaga

C/ Puerta del Mar, 18 - 29005
Tel.: +34 951 247 888
malaga@es.Andersen.com

Bilbao

C/ Gran Vía Don Diego López de Haro, 35 - 48009
Tel.: +34 944 149 052
bilbao@es.Andersen.com



Andersen in Spain

ANDERSEN®



Andersen Tax LLC ist eine Mitgliedsfirma von Andersen Global, einem Schweizer Verein, der sich aus Mitgliedsfirmen zusammensetzt, die unabhängige juristische Körperschaften und weltweit ansässig sind und Dienstleistungen unter ihrem eigenen Namen oder den Marken „Andersen“, „Andersen Tax“, „Andersen Tax & Legal“ oder „Andersen Legal“ anbieten. Andersen Global erbringt keine Dienstleistungen und trägt keine Verantwortung für Handlungen der Mitgliedsfirmen, die wiederum keine Verantwortung für Handlungen von Andersen Global tragen.

Die hier geäußerten Meinungen und Analysen können jederzeit Änderungen erfahren. Die Vorschläge in diesem Dokument sind allgemein gehalten und berücksichtigen nicht die spezifischen Umstände von einzelnen Personen oder Unternehmen oder das geltende Recht, das von Land zu Land unterschiedlich sein kann und Änderungen unterworfen sein kann. Andersen Tax & Legal, S.L.P. und Andersen Tax & Legal Iberia, S.L.P. ist die spanische Mitgliedsfirma von Andersen Global, einem Schweizer Netzwerk unabhängiger und rechtlich getrennter Mitgliedsfirmen, die weltweit unter eigenem Namen Dienstleistungen erbringen. Andersen Global erbringt keine Dienstleistungen und trägt keine Verantwortung für Handlungen der Mitgliedsfirmen, die wiederum keine Verantwortung für Handlungen von Andersen Global tragen. Andersen Tax & Legal, S.L.P. und Andersen Tax & Legal Iberia, S.L.P. geben weder ausdrückliche noch stillschweigende Garantien oder Zusicherungen und übernehmen keine Haftung in Bezug auf die hierin enthaltenen Informationen und Daten. Die Verbreitung dieses Dokuments stellt keine Rechts-, Steuer-, Buchhaltungs-, Anlage- oder sonstige Beratung dar. Die Empfänger sollten ihre Fachberater zurate ziehen, bevor sie aufgrund der hierin enthaltenen Informationen handeln. 2022 Andersen Tax & Legal, S.L.P. und Andersen Tax & Legal Iberia, S.L.P. Alle Rechte vorbehalten.